

3.1.1.

Reglement der Kommission Universitätsvereinbarung (KIUV)

vom 14. Dezember 2000

Die Kommission Universitätsvereinbarung (KIUV),
gestützt auf Artikel 16 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997,

gibt sich das folgende Geschäftsreglement:

Art. 1 Aufgaben

Die Kommission Universitätsvereinbarung

- a. trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Interkantonalen Universitätsvereinbarung stellen, dazu gehören namentlich
 - die Festlegung der Modalitäten und insbesondere auch der Termine für die Ein- und Auszahlung der Beiträge,
 - die Festlegung des Verzugszinses für verspätete Zahlungen,
 - die Festlegung der Grenze für den Abzug bei hohen Studiengebühren und
 - die Anpassung der Beiträge nach Massgabe der Entwicklung der Ausbildungskosten,
- b. überwacht die Ein- und Auszahlung der Beiträge,
- c. ist zuständig für die Genehmigung des Budgets der Geschäftsstelle¹,
- d. ist zuständig für die Abnahme durch das Sekretariat EDK erstellten Jahresrechnung der Geschäftsstelle²,
- e. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- f. setzt eine Schiedsinstanz ein, die endgültig über strittige Fragen entscheidet und

¹ Änderung vom 4. Dezember 2003; In-Kraft-Treten 1. Januar 2004

² Änderung vom 4. Dezember 2003; In-Kraft-Treten 1. Januar 2004

- g. stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) sind in der Regel vorher anzuhören.

Art. 2 Zusammensetzung

¹Die KIUV wird paritätisch durch die EDK und die FDK bestellt; sie setzt sich aus je vier Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern von Universitätskantonen und Nichtuniversitätskantonen zusammen.

²Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes und des Bundesamtes für Statistik nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³Ständige Gäste sind die Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre der EDK und der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 3 Beschlussfassung

Die KIUV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Stimmberechtigten.

Art. 4 Präsidium

¹Die KIUV konstituiert sich selbst.

²Je ein stimmberechtigtes Mitglied ist als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident zu bestimmen; eines dieser beiden Ämter wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter aus einem Universitätskanton das andere durch eine Vertreterin oder einen Vertreter aus einem Nichtuniversitätskanton besetzt.

Art. 5 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Vereinbarung ist das Sekretariat der EDK. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinbarung.

Art. 6 Finanzierung

¹Die Kosten des Vollzugs der Interkantonalen Universitätsvereinbarung werden aus dem Zinsertrag finanziert.

²Die KIUV entscheidet über die Verwendung allfälliger Einnahmenüberschüsse.

³Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder (Spesen, Sitzungsgelder) ist Sache der entsendenden Kantone.

Art. 7 Revisions- und Kontrollstelle

Die Revision der Rechnung erfolgt durch die Stelle, welche für die Revision der Rechnung der EDK zuständig ist.³

Art. 8 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 2000

Im Namen der Kommission Universitätsvereinbarung

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Sekretär:
Fritz Wüthrich

³ Änderung vom 4. Dezember 2003; In-Kraft-Treten 1. Januar 2004